



# Gemeinde Ovelgönne

## vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 1. Änderung

*"Sondergebiet Erweiterung Windpark Oldenbroker Feld"*

### Zusammenfassende Erklärung

gem. § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



Planausarbeitung:



**ingenieurgesellschaft**

**für räumliche planung**

majcher, scheidt und partner

lärchenring 7b - 26133 oldenburg tel. 0441-40599414

## 1 Vorbemerkung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.3 hat die Gemeinde Ovelgönne die Grundlage zur Errichtung von 4 zusätzlichen Windenergieanlagen zur Erweiterung des vorhandenen Windparks „Oldenbroker Feld“ geschaffen. An den Standorten Nr. 1, 3 und 4 wurden zwischenzeitlich Windenergieanlagen genehmigt und errichtet. Aufgrund der Nähe zur Gemeindegrenze der Stadt Elsfleth und zur nördlich verlaufenden Hochspannungsleitung der Deutschen Bahn sowie dem Fehlen einer notwendigen Baulast konnte am geplanten Standort Nr.2 keine Windenergieanlage entsprechend der Planung errichtet werden.

Zwischenzeitlich haben sich die rechtlichen Vorgaben zum Abstand zu Hochspannungsleitungen geändert. Der Projektentwickler hat gutachterlich<sup>1</sup> nachgewiesen, dass eine Verschiebung des Anlagenstandortes in Richtung Nordwesten, nördlich des Renkenhelmer, möglich ist, ohne die Hochspannungsleitung der Deutschen Bahn negativ zu beeinflussen. Die vorliegende Planung hat das Ziel, die nun aktuellen Möglichkeiten auszunutzen und die Verschiebung des Anlagenstandortes Nr. 2 zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 3,8 ha und ermöglicht die Errichtung von einer Windenergieanlage mit einer maximalen Höhe von 200m.

## 2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Sondergebiet Erweiterung Windpark Oldenbroker Feld" 1. Änderung wurde gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem „Umweltbericht“ beschrieben und bewertet wurden. Die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde ebenfalls durchgeführt.

Insgesamt wurden die bewährten Prüfverfahren (Geländebegehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen etc.) eingesetzt, die gemeinsam mit den allgemein verfügbaren Datengrundlagen sowie den durchgeführten Untersuchungen wie:

- Schalltechnische Untersuchung und Schattenwurfgutachten
- Botanische und tierökologische Erhebungen (Biotoptypen, geschützte Pflanzenarten, Brut- und Rastvögel, Fledermäuse) sowie
- Artenschutz-Fachbeitrag

eine weitgehend abschließende Bewertung ermöglichen.

Für die einzelnen betrachteten Schutzgüter sind folgende Veränderungen zu erwarten:

- Schutzgut Mensch

Die Errichtung einer ergänzenden Windenergieanlage bedeutet eine Veränderung des Landschaftsbildes, des Sichtfeldes und der Erholungseignung in dem betroffenen Raum. Daneben erzeugen die WEA Lärmimmissionen und Schattenwurf. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Lärmemissionen und Schattenwurf werden ggf. schalloptimierende Einstellungen an den einzelnen Windenergieanlagen vorgenommen bzw. es kommt bei Bedarf eine Schattenwurfabschaltautomatik zum Einsatz (Vermeidungsmaßnahme).

Die Einhaltung der entsprechenden Grenz- und Orientierungswerte des Schattenwurfes werden, falls erforderlich, durch schalloptimierende Einstellungen an den einzelnen Windenergieanlagen vorgenommen bzw. es kommt bei Bedarf eine Schattenwurfabschaltautomatik zum Einsatz.

- Schutzgut Tiere und Pflanzen

Mit der Errichtung der Windenergieanlage mit den Nebenanlagen sowie der Neuanlage der Kranstellflächen sind Lebensräume von Pflanzen und Tieren durch Überbauung bzw. Versiegelung verbunden. Nach den durchgeführten Kartierungen der Brutvögel ergeben sich durch die Verschiebung des WEA - Standortes keine Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Planung. Ebenso ergeben sich keine Veränderungen für den Graureiher und den Seeadler.

---

1 Gutachten des TÜV Nord vom 28.03.2017

Durch die Verschiebung der WEA 2 OF II kommt es nach den Ausführungen vom Büro Sinning zu einer erheblichen Beeinträchtigung von rastenden Weißwangengänse, für die eine Kompensation auf 1,08 ha als ausreichend angesehen wird.

Beeinträchtigungen von Fledermäusen in Form von Störungs- und Vertreibungswirkungen können nach dem derzeitigen Kenntnisstand weitgehend ausgeschlossen werden. Jedoch ist ein erhöhtes Schlagrisiko für verschiedene Fledermausarten nicht auszuschließen. Durch ein Monitoring während des Betriebs nach Errichtung der Anlagen soll überprüft werden, ob ein standortspezifisch erhöhtes Kollisionsrisiko besteht.

- Schutzgut Boden

Mit der Errichtung der Windenergieanlagen mit den Nebenanlagen sowie der Erschließung mit der Verbreiterung vorhandener Wege sowie der Neuanlage von Wege und Kranstellflächen werden heute offene Bodenflächen dauerhaft versiegelt bzw. dauerhaft befestigt. Dies bedeutet eine Beseitigung des Oberbodens und führt zur Unterbindung des Bodenlebens und mit dem damit einhergehenden Verlust der Aufgaben des Bodens. Die Beeinträchtigungen des Bodens sind jedoch kompensierbar.

Unter Berücksichtigung einer sachgemäßen, dem Stand der Technik entsprechenden Wartung und einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die ermittelte Beeinträchtigung verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben. Eine Vorbelastung besteht durch die (Teil-) Versiegelungen für die Bestandsanlagen.

- Schutzgut Wasser

Mit der Errichtung der Windenergieanlage mit der Neuanlage einer Kranstellfläche sind zusätzliche Überbauungen und Versiegelung verbunden, die in geringem Maße zum Verlust von Versickerungsflächen für Niederschlagswasser führen. Für die Beeinträchtigungen durch notwendige Verfüllungen werden Kompensationsmaßnahmen durch die Aufweitung von vorhandenen Gräben auf externen Kompensationsflächen vorgesehen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind kompensierbar.

Unter Berücksichtigung einer sachgemäßen, dem Stand der Technik entsprechenden Wartung und einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die ermittelte Beeinträchtigung verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben. Eine Vorbelastung besteht durch die kleinflächige (Teil-) Versiegelung der Bestandsanlagen inkl. der Kranstellflächen und des Wegebaus.

- Schutzgut Klima / Luft

Durch die Errichtung der Windenergieanlage sind keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten. Da Windenergieanlagen elektrischen Strom erzeugen, ohne nennenswerte Schadstoffemissionen freizusetzen, ist insgesamt mit positiven Auswirkungen auf das Klima zu rechnen.

- Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Errichtung der WEA kommt es zu Veränderungen und damit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Der entsprechende Kompensationsbedarf hängt neben der Bedeutung des Landschaftsbildes und den Vorbelastungen von der Anzahl der geplanten WEA, der Anlagenhöhe und vom Aufstellungsmuster der WEA ab. Hieraus ergibt sich ein entsprechender Kompensationsanspruch, der anhand der Vorgaben der NLT-Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie ermittelt wird (Ersatzzahlung).

- Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Von der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 3 sind keine Sach- und Kulturgüter betroffen.

- Ergebnis

Unvorhergesehene Umweltauswirkungen sind derzeit nicht erkennbar.

Die Sicherung der Kompensationsmaßnahme erfolgt durch Eintragung einer Baulast auf den betroffenen Grundstücken.

### **3 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung**

Im Verlauf des Verfahrens wurden die Inhalte der Planung in der Öffentlichkeit wie in den politischen Gremien intensiv diskutiert.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung entsprechend §3 (1) BauGB wurden die Bürger umfassend über die Planung und möglichen Planalternativen unterrichtet, die Planung wurde eingehend erörtert. Als Ergebnis wurde ein Planentwurf erarbeitet und dieser öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 21.06.2017 bis zum 20.07.2017. Im Rahmen der Auslegung wurden Anregungen und Bedenken vorgebracht. Diese wurden in den politischen Gremien der Gemeinde intensiv geprüft und gerecht untereinander und miteinander abgewogen. Es ergaben sich keine Änderungen des Planentwurfs, in der Ratssitzung am 30.08.2017 wurde der Satzungsbeschluss gefasst.

### **4 Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung**

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Den im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen wurde in der weiteren Planung Rechnung getragen.

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vom 21.06.2017 bis zum 20.07.2017. Im Rahmen der Auslegung wurden Anregungen zu den verschiedenen Teilflächen vorgebracht. Diese wurden in den politischen Gremien der Gemeinde intensiv geprüft und gerecht untereinander und miteinander abgewogen. Es ergaben sich kleinere redaktionelle Änderungen des Planentwurfs, in der Ratssitzung am 30.08.2017 wurde der Satzungsbeschluss gefasst.

### **5 Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen**

Die Gemeinde Ovelgönne möchte das Ziel einer weitgehenden Umstellung der Energieproduktion auf eine ökologisch und ökonomisch vertretbare, kernenergiefreie Produktion, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen. Diesem Ziel dient maßgeblich die vorliegende Planung. Mit der Planumsetzung wird der Windenergienutzung zusätzlich in substantieller Weise Raum gegeben. Mit der erarbeiteten Planlösung wird ein gerechter Ausgleich zwischen den verschiedenen planungsrelevanten Belangen erzielt.